



Datenschutz-Schutzziele

Dresden, 30.05.2013

Tamara Flemisch

Gliederung

1. Was sind Schutzziele?
2. Datenschutz-Schutzziele
3. Schutzmaßnahmen
4. Umsetzung in Gesetzen
5. Anwendungen
6. Fazit

1. Was sind Schutzziele?

Festlegung des sicheren Soll-Zustandes in einem Arbeitsbereich.

Wenn das Schutzziel erreicht ist, können keine Belastungen oder Gefährdungen auftreten.

<http://web.urz.uni-heidelberg.de/saphelp/helpdata/DE/35/2cd7>

Bisherige Schutzziele

- **Verfügbarkeit:** Gesicherter Zugriff auf Information innerhalb einer festgelegten Zeit
- **Vertraulichkeit:** Gesicherter Nichtzugriff auf Information (ggf. beschränkt auf eine festgelegte Zeit)
- **Integrität:** Information ist (ggf. beschränkt auf eine festgelegte Zeit) gesichert echt

[1] Pfitzmann, A., & Rost, M. (2009).
Datenschutz-Schutzziele – revisited

Bisherige Schutzziele

- **Verfügbarkeit:** Gesicherter Zugriff auf Information innerhalb einer festgelegten Zeit
 - **Vertraulichkeit:** Gesicherter Nichtzugriff auf Information (ggf. beschränkt auf eine festgelegte Zeit)
 - **Integrität:** Information ist (ggf. beschränkt auf eine festgelegte Zeit) gesichert echt
- Datensicherheit

[1] Pfitzmann, A., & Rost, M. (2009).
Datenschutz-Schutzziele – revisited

Datensicherheit ↔ Datenschutz

	Datensicherheit	Datenschutz
Geschützt	Hardware, Software, Daten	Natürliche Personen
Gefahr	Verlust, Zerstörung und Missbrauch durch Unbefugte	Verletzung von Persönlichkeitsrechten

[2] Viehweger, B. (2008). Datenschutz/Datensicherheit

2. Datenschutz-Schutzziele

- **Transparenz:** Personenbezogene Verfahren sollen mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden können.
- **Nichtverkettbarkeit:** Personenbezogene Verfahren müssen so eingerichtet sein, dass deren Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.
- **Intervenierbarkeit:** Personenbezogene Verfahren benötigen Maßnahmen, dass sie dem Betroffenen die Ausübung der ihm zustehenden Rechte wirksam ermöglichen.

→ Datenschutz

[4] Rost, M. (2010). Die neuen Schutzziele

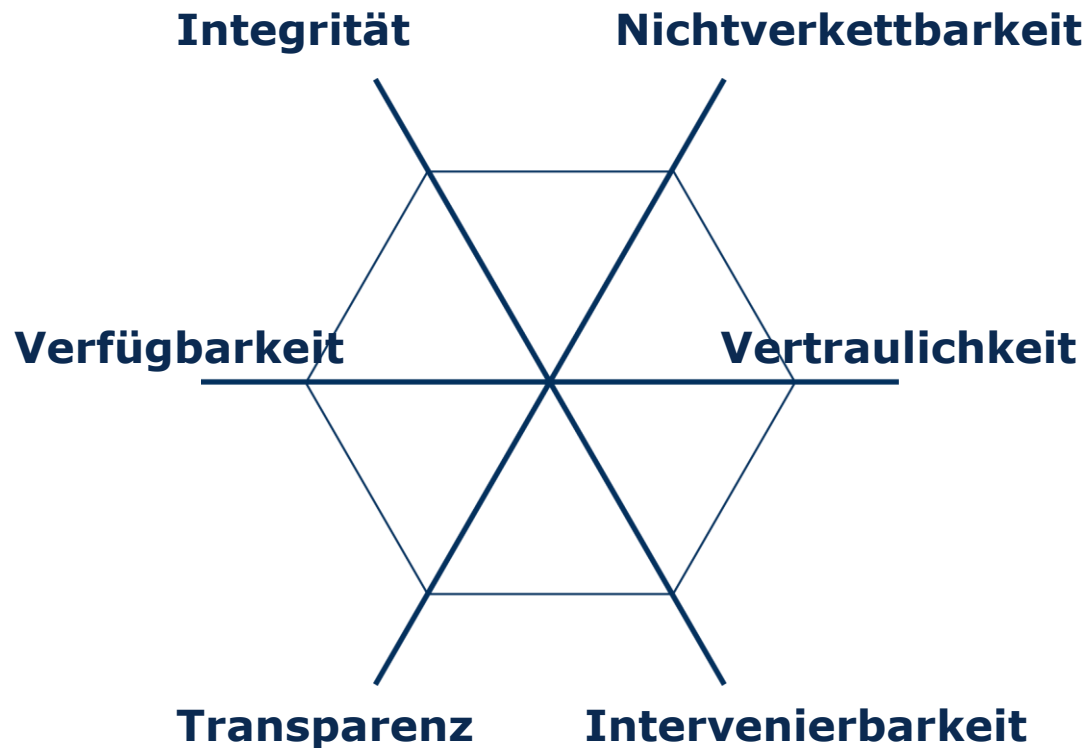
Die neuen Schutzziele

Inhalte	Umfeld
Verdecktheit	Unentdeckbarkeit / Unbeobachtbarkeit
Vertraulichkeit	Anonymität
Intervenierbarkeit	Kontingenz / Abstreitbarkeit
Integrität	Zurechenbarkeit
Verfügbarkeit	Verbindlichkeit / Erreichbarkeit
Findbarkeit	Ermittelbarkeit
Transparenz Nichtverkettbarkeit	

[1] Pfitzmann, A., & Rost, M. (2009). Datenschutz-Schutzziele – revisited

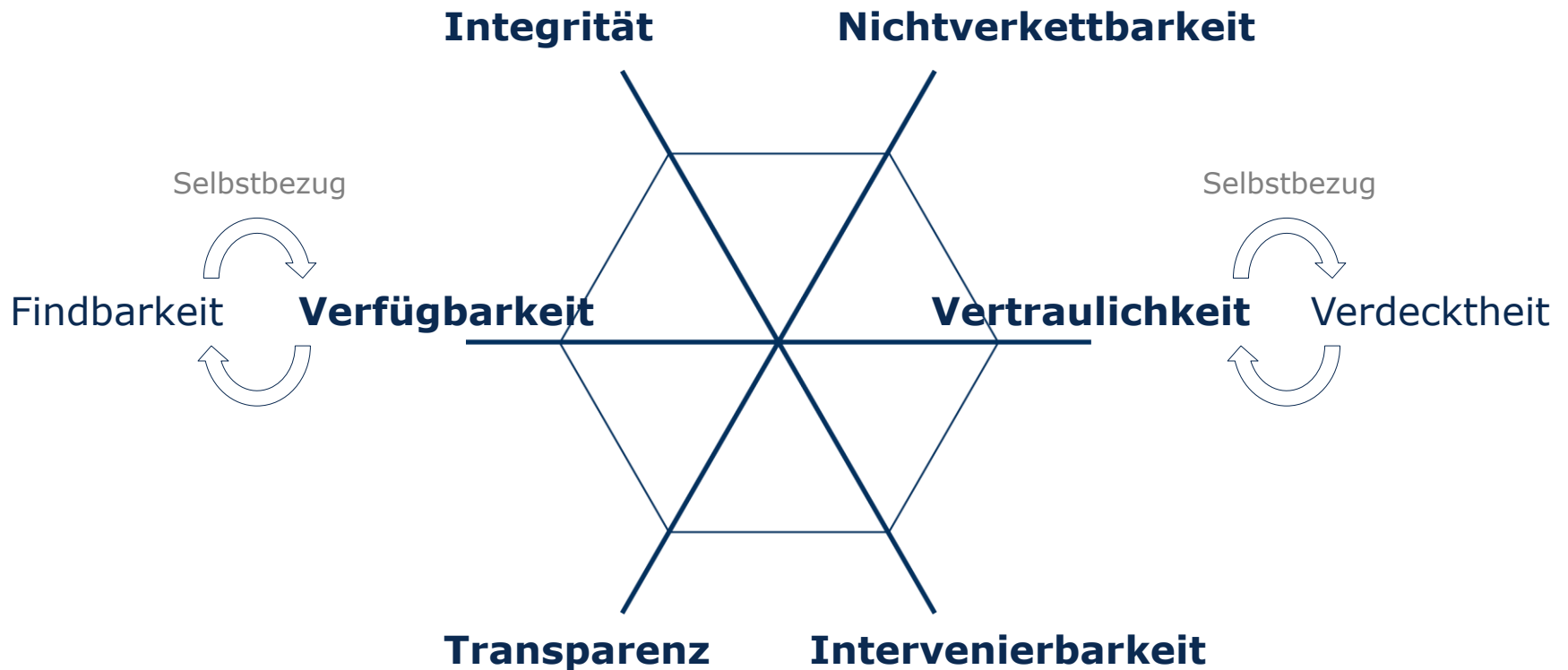
[4] Rost, M. (2010). Die neuen Schutzziele

Systematik der Schutzziele



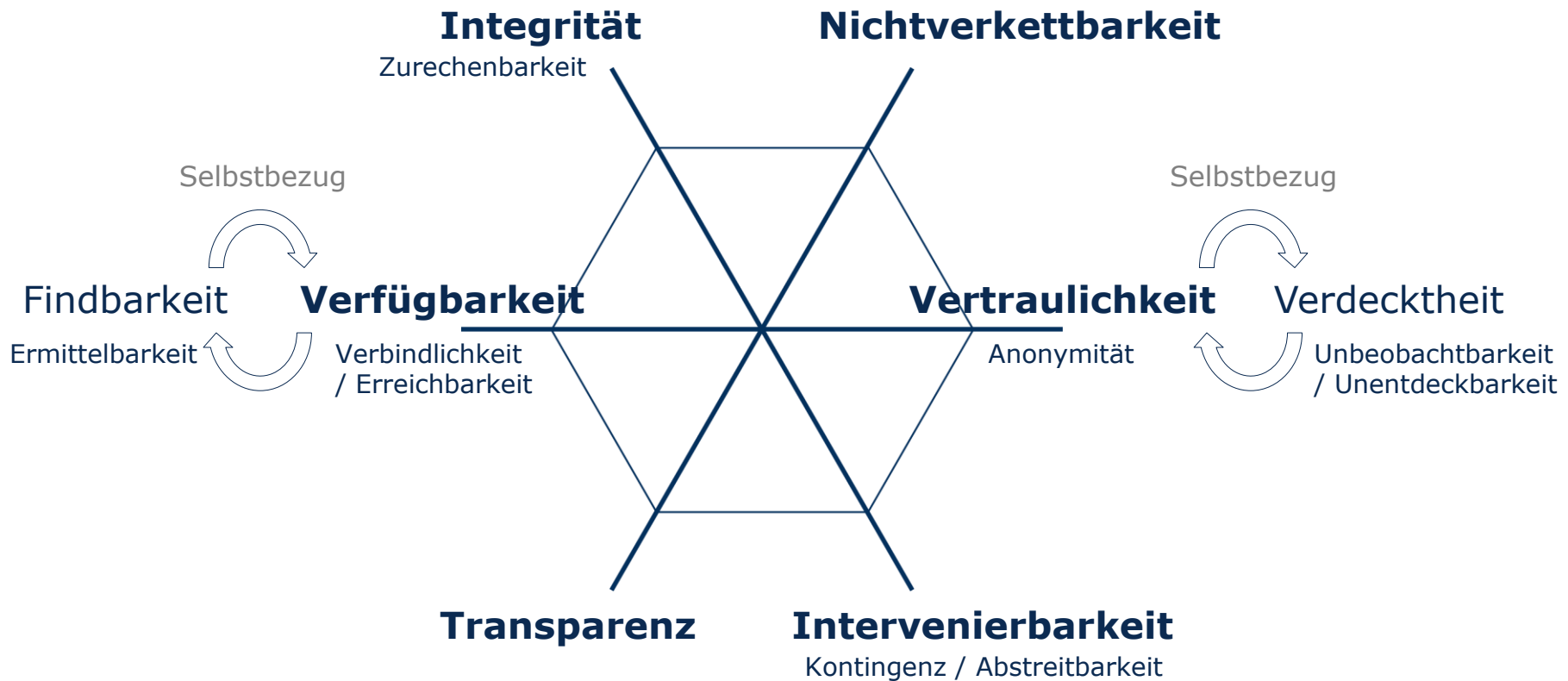
[5] Rost, M., & Bock, K. (2011). Privacy By Design und die Neuen Schutzziele

Systematik der Schutzziele



[5] Rost, M., & Bock, K. (2011). Privacy By Design und die Neuen Schutzziele

Systematik der Schutzziele



[5] Rost, M., & Bock, K. (2011). Privacy By Design und die Neuen Schutzziele

3. Schutzmaßnahmen

- Ausweisung von Maßnahmen gehört zum Schutzziele-Konzept
- Angemessenheit des Aufwands im Verhältnis zum Schutzbedarf der Daten
→ Wahl der Schutzmaßnahme
- Verwendung von Schutzstufen: normal, hoch, sehr hoch
- Maßnahmen für mehrere Schutzziele gleichzeitig, aber auch Widerspruch zu anderen möglich

[7] Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

Verfügbarkeit

- Backups, Kopien von System- und Konfigurationsdateien, Clustersysteme, Ausweichrechenzentren, ...
- Wechselwirkung mit **Vertraulichkeit** (= gesicherte Nicht-Verfügbarkeit)
 - keine perfekte Umsetzung von Verfügbarkeit
- Abwägung: **Verfügbarkeit** ↔ **Vertraulichkeit**
- Verlust der Vertraulichkeit durch technisches oder menschliches Fehlverhalten
 - Einschränkungen der Verfügbarkeit

[7] Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

Integrität

- Unterscheidung von Zugriffen, Maßnahmen gegen technische Fehler, Metadaten und das Nachvollziehen inhaltlicher Änderungen von Daten
- Folgen einer **Integritätsverletzung**
→ Ableitung notwendiger Maßnahmen

[7] Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

Vertraulichkeit

- **Schutz der Daten:** Verschlüsselung
→ Stärke der Verschlüsselung je nach Schutzbedarf
- **Unterscheidung von befugten und unbefugten Zugriffen:**
Zugriffskontrollverfahren, Protokollierung administrativer Tätigkeiten, Verschlüsselung auf Datenebene

[7] Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

Intervenierbarkeit

- **auf Datenebene:** Sperr- und Widerspruchshinweise
- **auf Systemebene:** Sperrung einzelner Funktionalitäten und Systemkomponenten ohne Verlust des Gesamtsystems
- **bei Prozessen:** Durchbrechung der „üblichen“ Verfahrensweise
→ komplette Löschung bei unrechtmäßiger Speicherung

[7] Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

Transparenz

- **auf Datenebene:** Protokollierung der Datenverarbeitung
- **auf Systemebene:** Dokumentation der eingesetzten Systemen und ihrer Konfiguration und Dokumentation von Veränderungen und administrativen Eingriffen
- **bei Prozessen:** Dokumentation der Verfahren selbst und der Prozesse, mit denen Änderungen bewirkt werden

[7] Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

Nichtverkettbarkeit

- **auf Datenebene:** Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Nicht-Erhebung identifizierter Daten
- **auf Systemebene:** Einrichtung entsprechender Zugriffsrechte oder Verarbeitung auf unterschiedlichen Systemen
- **bei Prozessen:** keine Erhebung nicht erforderlicher Daten bzw. Löschung der Daten unmittelbar nach Zweckerreichung

[7] Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

Maßnahmenumsetzung am Beispiel „Backup“

- **Vertraulichkeit:** Verschlüsselung der Daten
- **Verfügbarkeit:** Haltbarkeit und Aufbewahrung von Datenträgern
- **Integrität:** Schutz vor Manipulation
- **Transparenz:** Dokumentation des Ablaufs der Datensicherung, der Verantwortlichkeiten, Protokollierungen von Sicherungen und Rückeinspielungen
- **Nichtverkettbarkeit:** keine zweckwidrige Nutzung
- **Intervenierbarkeit:** Löschungsmöglichkeiten, Schutz vor versehentlicher Rückeinspielung

[7] Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

4. Umsetzung in Gesetzen

in einigen Datenschutzgesetzen teilweise enthalten:

- Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (9. Juni 2000)
- Berliner Datenschutzgesetz und den Datenschutzgesetzen der neuen Bundesländer
- Hamburger Datenschutzgesetz: Transparenz fehlt als Schutzziel

→ vollständig im Landesdatenschutzgesetz von Schleswig-Holstein enthalten

[6] Bock, K., Meissner, S. (2012). Datenschutz-Schutzziele im Recht

Landesdatenschutzgesetz von Schleswig-Holstein

§ 5 Allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit (LDSG-SH)

(1) Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Sinne von § 3 Abs. 3 ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind. Sie müssen gewährleisten, dass

1. Verfahren und Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß angewendet werden können (**Verfügbarkeit**),
2. Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben (**Integrität**),
3. nur befugt auf Verfahren und Daten zugegriffen werden kann (**Vertraulichkeit**),
4. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden kann (**Transparenz**),
5. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden können (**Nicht-Verkettbarkeit**) und
6. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach den §§ 26 bis 30 wirksam ermöglichen (**Intervenierbarkeit**).

5. Anwendungen

Rechtssetzung:

Regelungsentwürfe werden mit allen
Schutzzielen konfrontiert

→ Prüfung, ob sie verfassungsmäßig sind



Abb. 1

[6] Bock, K., Meissner, S. (2012). Datenschutz-Schutzziele im Recht

Rechtsanwendung:

Datenschutzrechtliche Beurteilung von
informationstechnischen Technologien durch
Juristen

→ besseres Verständnis und Kommunikation
zwischen Informatikern und Juristen

[6] Bock, K., Meissner, S. (2012). Datenschutz-Schutzziele im Recht

Abwägungsentscheidungen:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung in
Spannung zwischen Individuum und
Gemeinschaft

→ Abwägungsentscheidungen unter
Berücksichtigung der Schutzziele

[6] Bock, K., Meissner, S. (2012). Datenschutz-Schutzziele im Recht

Verfahrensentwicklung:

Für Entwickler sind Schutzziele leicht zugänglich durch Maßnahmenanbindung
→ Vermittlung von Rechtsnormen und technischen Schutzmaßnahmen



Abb. 2

[6] Bock, K., Meissner, S. (2012). Datenschutz-Schutzziele im Recht

6. Fazit

- Schutzziele als guter Maßstab für Datenschutz
- Hilfe für Entwickler, um den Datenschutz besser einzuhalten
- Leitlinien für rechtliche Fragen zum Datenschutz

Literaturverzeichnis

1. Pfitzmann, A., & Rost, M. (2009). Datenschutz-Schutzziele – revisited
2. Viehweger, B. (2008). Datenschutz/Datensicherheit.
<http://iwi.wiwi.hu-berlin.de/~viehweger/datenschutz-2008-1.pdf>
(abgerufen am 22.05.2013)
3. Rost, M. Schutzziele des Datenschutzes.
<http://www.datenschutzziele.de/index.html> (abgerufen am 22.05.2013)
4. Rost, M. (2010). Die neuen Schutzziele.
<https://www.datenschutzzentrum.de/vortraege/20101026-rost-schutzziele.pdf> (abgerufen am 22.05.2013)
5. Rost, M., & Bock, K. (2011). Privacy By Design und die Neuen Schutzziele
6. Bock, K., Meissner, S. (2012). Datenschutz-Schutzziele im Recht
7. Probst, T. (2012). Generische Schutzmaßnahmen für Datenschutz-Schutzziele

Abbildungsverzeichnis

1. <http://www.uebersetzungsschmiede.de/img/uebersetzung-vertrag-recht.gif>
2. <http://www.uni-kassel.de/incher/unikab/images/datenschutz.jpg>